



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen; Vordruckentwürfe 2020 IV C 4 - S 2532/20/10001 :077; 2020/0453990

Vielen Dank für die Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer-/Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2020 zu übermitteln. Positiv herausstellen möchten wir, dass bereits einige unserer Vorschläge aus der Stellungnahme vom 23. Januar 2020 aufgegriffen wurden, beispielsweise dass auf der Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen künftig mehr Felder für Eintragungen zur Verfügung stehen.

Wir begrüßen, dass es ein zusätzliches Infoblatt zur Corona-Soforthilfe geben soll. Viele Solo-Selbstständige und Kleinunternehmer werden so noch einmal darauf hingewiesen, dass die Soforthilfe steuerlich als Betriebseinnahme zu erfassen ist. In Ihrem Schreiben an die Verbände vom 29. Mai 2020 (DOK: 2020/0453990) weisen Sie darauf hin, dass für die Kosten der privaten Lebensführung keine Zuschüsse gezahlt werden. Einige Bundesländer, wie beispielsweise Berlin und Nordrhein-Westfalen haben allerdings Corona-Hilfen gezahlt, die nicht ausschließlich an die Deckung betrieblicher Kosten gebunden waren. Wir bitten, im Infoblatt klar abzugrenzen, dass es Unterschiede zwischen den Leistungen des Bundes sowie den Hilfeleistungen einiger Länder gibt und die Leistungen entsprechend abzugrenzen sind.

Grundsätzlich regen wir an, sämtlichen Formularen einen Hinweis auf die Existenz einer gesonderten Anleitung beizufügen. So weiß der Steuerzahler, dass es zu den Formularen entsprechende Ausfüllhilfen gibt. Zudem würden wir uns freuen, wenn Sie uns mitteilen könnten, ob weitere Bundesländer eine vereinfachte Steuererklärung für Rentner planen. Bisher beteiligen sich die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen an dem Pilotprojekt. Der Bund der Steuerzahler hatte sich bereits in den Vorjahren für einfachere Formulare für Senioren eingesetzt. Insoweit würden wir die Rentner gern informieren, ob im Veranlagungszeitraum 2020 weitere Länder an dem Projekt teilnehmen. Insbesondere wegen der geplanten völlig neuen Struktur der Anlagen R / R-AUS und R-AV / bAV werden viele Senioren Umstellungsschwierigkeiten haben und sicherlich gern auf vereinfachte Formulare zurückgreifen.

Im Nachgang zu unseren im Januar übermittelten Vorschlägen bitten wir ergänzend nachfolgende Anregungen zu berücksichtigen.

Hauptvordruck

Zeile 4 – eDaten-Hinweis

Der Hinweis zu den eDaten soll verändert werden. Künftig heißt es: „Daten für die mit einem ‚e‘ gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.“ Bisher enthielt die Formulierung die Einschränkung, dass dies nur der Fall ist, wenn die Daten zutreffend sind. Wir begrüßen die Klarstellung, dass der Bürger nicht für falsch übermittelte Daten haftet. Gleichwohl bleibt offen, wie der Steuerzahler handeln soll, wenn er weiß, dass tatsächlich falsche Daten übermittelt wurden. In der Praxis ist dies z. B. bei der Rückabwicklung von Lohnersatzleistungen und nachträglichem Rentenbezug denkbar. Wir bitten, darauf hinzuweisen, dass der Steuerzahler die Felder auch ausfüllt, wenn ihm bekannt ist, dass Daten unzutreffend gemeldet wurden. Andernfalls kommt es ggf. zu unzutreffenden Steuerberechnungen, die dann später nochmal aufgegriffen werden müssen. Dies könnte vermieden werden.

Anlage und Anleitung Energetische Maßnahmen

Seit diesem Jahr können energetische Sanierungen steuerlich gefördert werden. Um dem Steuerzahler das Auffinden der neuen Anlage zu erleichtern, regen wir an, die Anlage „Energetische Gebäudesanierung“ zu nennen. Zudem schlagen wir vor, auf das neue BMF-Schreiben zur energetischen Gebäudesanierung hinzuweisen, soweit die Endfassung vor dem Druck der Formulare vorliegen sollte. Der Entwurf des BMF-Schreibens, der den Verbänden bis Mitte Juli zur Stellungnahme übermittelt wurde, enthält zahlreiche Beispiele, die für den Bürger sehr hilfreich sind. Daher halten wir einen Hinweis auf das ausführliche BMF-Schreiben in der Anleitung für sinnvoll.

Zeile 4/5 – begünstigtes Objekt

In Zeile 4 bzw. 5 sind das Datum des Baubeginns bzw. des Bauantrages für das Gebäude einzutragen. Bei älteren Gebäuden, bei denen ggf. mehrfach der Eigentümer gewechselt hat, sind diese Daten jedoch oft nicht konkret bekannt. Dementsprechend erlaubt der Entwurf des BMF-Schreibens zur energetischen Gebäudesanierung, das Jahr der Gebäudeherstellung anzugeben (vgl. dort Rdnr. 23). Wir regen an, zumindest in der Anleitung darauf hinzuweisen, dass dann jeweils der 01.01. des Herstellungsjahres anzugeben ist. Sicherlich werden diese Fälle in der Praxis nicht selten sein, sodass diese Hilfestellung erforderlich ist.

Anleitung zu Anlage N

Zeilen 46 und 48 – Umzugskosten

Kosten, die bei einem beruflich bedingten Umzug entstehen, können in Form von Pauschalen bzw. Höchstsätzen des Bundesumzugskostengesetzes steuerlich geltend gemacht werden. Mit dem Verwaltungsschreiben vom 20. Mai 2020 wurden die Sätze für Umzüge, die nach dem 31. Mai 2020 beendet wurden, angepasst. Die Anleitung verweist lediglich darauf, dass bei Einzelfragen das Finanzamt kontaktiert werden soll. Insbesondere da das neue Verwaltungsschreiben den Re-

chenweg ändert, z. B. bei der pauschalen Berücksichtigung des mitumziehenden Ehegattens, sollten die Pauschalen bzw. Höchstsätze in die Anleitung aufgenommen werden oder auf das BMF-Schreiben verwiesen werden.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
7. Juli 2020*